

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 281/2004
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Hinzuziehung weiterer Jugendhilfeausschuss-Mitglieder****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss

Termine:

30.11.2004

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung des Jugendamtes werden durch diesen Beschluss als weitere fachkundige Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen:

- Die oder der jeweilige gewählte Vorsitzende des Stadtelternrates oder die jeweilige gewählte Stellvertretung
- Die oder der Jugendhilfeplaner(in) des Jugendamtes
- Die oder der Leiter(in) der Abteilung Kindertagesstätten
- Die oder der Leiter(in) der Verwaltungsabteilung

Begründung:

Die *stimmberechtigten* Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind durch § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) abschließend aufgeführt. Die Teilnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder kann der Jugendhilfeausschuss nicht beschließen.

Im Gegensatz hierzu kann der Jugendhilfeausschuss jedoch weitere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Wer dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehört, ist in § 5 des 1. Ausführungsgesetzes zum KJHG (AG KJHG) geregelt. Dies sind die Vertreter der Behörden sowie der Kirchengemeinden.

Gemäß § 5 Absatz 3 AG-KJHG als auch aufgrund der Satzung des Jugendamtes können darüber hinaus weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss angehören:

Auszug aus der Satzung des Jugendamtes:

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können bei Bedarf außerdem der Leiter der Familienhilfe des Jugendamtes und der Stadtjugendpfleger teilnehmen.
- (2) Weitere fachkundige Personen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Um eine Zulassung im Einzelfall grundsätzlich zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, die im Beschlussvorschlag genannten Personen grundsätzlich zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzu zu ziehen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Arbeitsweise und hat sich in der Praxis bewährt. Sie erleichtert die Arbeit des Jugendhilfeausschusses, da nicht wiederkehrend in den einzelnen Sitzungen über die Hinzuziehung dieser Personen beschlossen werden braucht.

Lüdenscheid, den .11.2004

In Vertretung:

Dr. Schröder
Beigeordneter